

N i e d e r s c h r i f t
über die 54. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 28. April 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 8
2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Antrages in der Drucksache 19/3734: „Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“**
Beratung 9
Beschluss..... 10
3. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bezüglich der Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Schacht Konrad im Hinblick auf das Wasserrecht**
Beratung 11
Beschluss..... 11

4. **Grünland- und Moorbodenzentrum für Klimaschutz und Wohlstand - die Bewirtschaftung kohlenstoffreicher Böden fortentwickeln!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2457](#)

Mitberatung 12

Beschluss..... 12

5. **Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4567](#)

Mitberatung 13

Beschluss..... 13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Karola Margraf (SPD) (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Colette Thiemann (CDU) (i. V. d. Abg. Verena Kämmerling) (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigte Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 14:51 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 49. bis 51., die 52. und die 53. Sitzung.

Terminplanung

Der **Ausschuss** schließt die Vorbereitung seiner parlamentarischen Informationsreise nach Portugal ab.

Er kommt überein, die für den 20. Mai 2025 vorgesehene Sitzung auf die Plenar-Mittagspause des 21. Mai zu verschieben.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfHuF

zuletzt beraten: 53. Sitzung am 31.03.2025 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Beratungsgrundlage: Vorlagen 1 und 2 (Materialien der Landesregierung zum Gesetzentwurf)

RD **Dube** (MU): Der Entwurf sieht die Einführung einer gesetzlichen Regelung der Beitragsbemessung für die zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände vor und beruht auf dem nachfolgend dargestellten Sachverhalt.

Mitglieder der Verbände, die zur Deicherhaltung verpflichtet sind, sind die Grundeigentümer im deichgeschützten Gebiet. Für die Finanzierung der Verbände enthält das Wasserverbandsgesetz als Bundesgesetz eine relativ abstrakte Regelung, die besagt, dass der durch die Verbandsmitglieder zu entrichtende Beitrag „nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben“, bemessen werden soll. Dieser Beitrag ist die Grundlage dafür, dass sich die Verbände als Selbstverwaltungskörperschaften finanzieren können. Nach dem Bundesgesetz reicht eine „annähernde Ermittlung der Vorteile“ aus.

Für die konkrete Umsetzung dieser abstrakten Vorgabe wurde von den Verbänden über Jahrzehnte weitgehend der steuerrechtliche Einheitswert als Bemessungsgrundlage verwendet. Da die Deichverbände als Wasser- und Bodenverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhielten sie im Wege der Amtshilfe Daten von den Finanzbehörden, die dann relativ einfach für die Beitragsberechnung genutzt werden konnten.

Diese Einheitswerte sind nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 infrage gestellt worden - eine Thematik, die insbesondere im Grundsteuerrecht schon ausgiebig diskutiert wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verwendung der Einheitswerte zur Erhebung der Grundsteuer für unzulässig erklärt, letzten Endes vor allem aufgrund der Feststellung, dass diese Werte in der Finanzverwaltung nicht ausreichend aktualisiert worden und deshalb erheblich veraltet seien. Diese Entscheidung wurde für das Grundsteuerrecht getroffen, lässt sich grundsätzlich aber auch auf die Erhebung anderer Abgaben - hier die Verbandsbeiträge - übertragen. Daher ist auch die Erhebung von Verbandsbeiträgen auf dieser Grundlage rechtlich angreifbar geworden und eine Alternative zu suchen.

Damit haben sich einerseits der Wasserverbandstag als Interessenvertretung der Wasser- und Bodenverbände - also auch der Deichverbände - und andererseits das MU in den letzten Jahren

immer wieder beschäftigt. Naheliegenderweise gab es zunächst die Überlegung, die Berechnung auf dem neuen System der Grundsteuererhebung aufzubauen und damit die Kooperation mit der Finanzverwaltung fortzusetzen. Derartige Erwägungen wurden in verschiedenen Varianten verfolgt, haben dann aber im Jahr 2023 ein Ende gefunden, weil sich herausgestellt hat, dass dieser Weg, der in der Vergangenheit über Jahrzehnte funktioniert hat, in Zukunft nicht mehr funktionieren kann. Somit stellte sich Ende 2023 für den Wasserverbandstag und das MU die Aufgabe, ein neues Konzept für die Beitragserhebung zu finden. Das Ergebnis liegt Ihnen jetzt mit diesem Gesetzentwurf vor, dessen Inhalt ich Ihnen im Folgenden vorstellen möchte.

Das neue Konzept basiert maßgeblich darauf, Daten aus dem Liegenschaftskataster und weitere Daten des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) für die Beitragsbemessung und nicht mehr die Daten der Finanzverwaltung als tragende Grundlage zu verwenden. Da dieses Konzept völlig neu entwickelt wurde, ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, den Verbänden durch ein Gesetz eine rechtliche Absicherung dieses neuen Weges zu verschaffen.

Dabei ist zum einen wichtig - und auch in den Gesetzentwurf eingeflossen -, dass für die Verbände der Bedarf besteht, die Beitragsberechnung stark automatisiert und rationell abzuwickeln. Die zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände haben häufig eine vier- oder fünfstellige Mitgliederzahl - also tausende oder gar zehntausende Mitglieder -, weil die Verbandsgebiete entsprechend groß sind. Zum anderen haben sie einen Jahresetat, der vergleichsweise überschaubar ist: So hat etwa der vom Ausschuss als Anzuhörender benannte Leda-Jümme-Verband bei mehr als 30 000 Mitgliedern einen Etat von 1 Mio. Euro. Daraus ergibt sich sehr schnell die Erkenntnis, dass bei einem durchschnittlichen Mitgliedsbeitrag von etwa 30 Euro pro Jahr der Aufwand für die Beitragserhebung möglichst gering sein muss, damit die Beitragserhebung nicht viel mehr Aufwand als die eigentliche Verbandstätigkeit verursacht.

Daher ist das Thema Rationalisierung, das in der Vergangenheit mit den Einheitswerten gut bedient werden konnte, weiterhin ein wichtiger Gesichtspunkt - auch für ein neues Regelungskonzept. Der Gesetzentwurf ist also darauf ausgerichtet, den Verwaltungsaufwand der Verbände für die Beitragserhebung möglichst zu begrenzen. Ein wesentlicher Ansatz dafür ist, dass die Nutzung der Grundstücke grob in verschiedene Typen eingeteilt wird: Der Entwurf unterscheidet zwischen fünf Typen der Flächennutzung und vier Typen der Gebäudenutzung.

Gleichzeitig wird das grundsätzliche Gebot, Ungleiches ungleich zu behandeln - das heißt, bei wesentlichen Nutzungsunterschieden zu differenzieren -, mit diesem Modell erfüllt. Die erste wichtige Unterscheidung besteht schon darin, dass kein reiner Flächenmaßstab verwendet wird, sondern der Umstand, dass sich gegebenenfalls ein Gebäude auf dem Grundstück befindet, in die Bewertung einfließt. Außerdem wird bei der Typisierung darauf geachtet, welche Nutzung für die Eigentümer einen größeren wirtschaftlichen Wert besitzt und welche von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ist. Dementsprechend wird nach dem Gesetzentwurf 1 m² Fläche in einem Wohnhaus mit einem höheren Gewichtungsfaktor multipliziert als etwa 1 m² in einer offenen Halle. In diesem Fall beträgt der Unterschied in etwa den Faktor 7.

Um diese Faktoren, mit denen jeder einzelne Quadratmeter Fläche je nach Nutzungstyp multipliziert wird, in konkrete Zahlen zu gießen, wurden bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs Daten aus der Kaufpreissammlung ausgewertet, über die das LGLN ebenfalls verfügt. Im LGLN sind

die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte angesiedelt, bei denen sämtliche Verkaufsvorgänge eingehen. Die Verkaufsvorgänge der letzten zehn Jahre wurden statistisch ausgewertet und dann den jeweiligen Nutzungstypen zugeordnet. Eine vergleichbar breite Datengrundlage aus anderer Quelle war nicht ersichtlich. Gleichzeitig ist aber für den Gesetzentwurf wichtig, dass es nicht um die Beschreibung von Werten, die durch Verkaufsvorgänge entstehen, geht, sondern primär um den Nutzungswert, der dadurch erzielt wird, dass eine Fläche im Schutz des Deiches ohne Hochwasserrisiko genutzt werden kann. Daher sind Verkaufspreise ein gewisser Anhaltspunkt für den Vorteil, aber der Nutzungswert sollte nicht mit dem Verkaufswert gleichgesetzt werden. Im Kern geht es darum, mit der Typisierung ein plausibles Verhältnis zwischen unterschiedlichen Grundstücksnutzungen festzulegen.

Da es, wie erwähnt, als notwendig angesehen wurde, Gebäude in die der Beitragsbemessung zugrunde liegende Bewertung einzubeziehen, ergab sich im nächsten Schritt die Konsequenz, auch die unterschiedliche Zahl von Geschossen zu berücksichtigen. Die Zahl der Geschosse beeinflusst stark die nutzbare Fläche in einem Gebäude, die wesentlich zum Wert beiträgt. Auch für die Ermittlung der Geschosshöhe können Informationen des LGLN herangezogen werden, und zwar Daten über Gebäudehöhen und die Dachform, die durch Befliegungen ermittelt werden.

Wenn man nun anhand von Gebäudehöhen ermittelt, wie viele Geschosse ein Gebäude hat, und dann zusammen mit den Gebäudegrundflächen ausrechnet, wie groß die nutzbare Gebäudefläche ist, ergeben sich natürlich Unsicherheiten, weil Geschosse unterschiedlich hoch sein können. Der Gesetzentwurf geht für die überschlägige Berechnung von einer Geschosshöhe von 3 m als Durchschnittswert aus. Er sieht aber zugleich ein Verfahren vor, mit dem der Eigentümer bei stark abweichenden Geschosshöhen eine Korrektur individuell beantragen kann. Wenn etwa ein altes Haus aus der Gründerzeit 5 m hohe Geschosse hat, hätte man als Grundeigentümer die Möglichkeit, die aus der Annahme einer Geschosshöhe von 3 m resultierende Zahl der Geschosse zu seinen Gunsten zu korrigieren.

Der letzte Schritt dieses Konzepts besteht darin, dieses Korrekturverfahren wiederum mit einer möglichst effizienten Abwicklungsmöglichkeit zu versehen. Wenn ein Verbandsmitglied einen Beitragsbescheid ohne Widerspruchsmöglichkeit erhalten würde, so wie es die Rechtslage in Niedersachsen grundsätzlich vorsieht, müsste die Bearbeitung etwaiger Einwände innerhalb eines Monats erfolgen, oder das Mitglied müsste klagen. Um diesen Zeitdruck, der gleich zu einem gerichtlichen Verfahren führen würde, zu entspannen, ist eine Änderung im Justizgesetz vorgesehen, die dem Verband die Option bietet, ein Widerspruchsverfahren zuzulassen. Auf diese Weise können Meinungsverschiedenheiten über die Berechnungsgrundlage in einem formlosen Widerspruchsverfahren bereinigt werden.

Der **Vorlage 2** können Sie ergänzend eine grafisch-schematische Darstellung des Berechnungsverfahrens entnehmen.

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage: Vorlage 3 (Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.2025)

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) stellt den Änderungsvorschlag im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor. Sie erläutert, er beziehe sich nicht auf das Deichgesetz, aber habe auch einen Bezug zum Grundsteuerbereich. Mit der hier vorgeschlagenen Neuregelung solle der Rechtsweg für die niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger besser gestaltet werden.

Sie beantragt, wegen des darin enthaltenen Bezugs zur Finanzgerichtsordnung den Ausschuss für Haushalt und Finanzen um eine Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu bitten.

Nach kurzer weiterer Aussprache nimmt der **Ausschuss** diesen Vorschlag einstimmig - bei Stimmenthaltung durch den Vertreter der AfD-Fraktion - an und bittet den Haushaltsausschuss, die Abgabe der Stellungnahme so zu terminieren, dass der Gesetzentwurf im Juni-Plenum abschließend beraten werden kann. Die Beratung im - federführenden - Umweltausschuss soll zeitlich so gestaltet werden, dass die Beratungen im Innen- und im Haushaltsausschuss zur Abgabe ihrer Stellungnahmen an die im Umweltausschuss anschließen können.

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Antrages in der Drucksache 19/3734: „Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“¹

Beratung

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) stellt den Antrag seiner Fraktion auf Unterrichtung (**Anlage 1**) im Sinne des Antrags- und Begründungstextes vor. Er hebt dabei auf die gegenwärtige trockene Witterung ab und betont, seine Fraktion interessiere besonders, wie die Landesregierung plane, mit der sich abzeichnenden neuen Dürre umzugehen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) sagt, Wasser gehöre zu den zentralen Themen dieses Ausschusses. Dazu zähle auch die genannte EntschlieÙung des Landtags.

Seit dem 24. Oktober 2024 liege hierzu die durchaus recht umfangreiche Unterrichtung durch die Landesregierung mit der Antwort auf die EntschlieÙung vor (Drucksache 19/5684). Sicherlich sei es zielführend, sich zu ausgewählten Punkten durch die Landesregierung auf den neuesten Stand bringen zu lassen, aber eine umfassende Unterrichtung zu allen Punkten der EntschlieÙung erscheine aus Gründen der Arbeitseffizienz nicht sinnvoll; denn sicherlich gebe es nicht zu allen Aspekten seit Oktober 2024 einen neuen Sachstand.

Von daher bitte sie, Hanisch, die CDU-Fraktion darum, die Punkte aus der EntschlieÙung zu benennen, die für diese von besonderem Interesse seien. Dem Antrag zu einer entsprechend fokussierten schriftlichen Unterrichtung könne sich die SPD-Fraktion anschließen; diese schriftliche Unterrichtung könne selbstverständlich auch dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt werden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) erläutert, seiner Fraktion gehe es um die Reaktion der Landesregierung auf die zurückliegenden, ausgesprochen niederschlagsarmen drei Monate vor dem Hintergrund der genannten - einstimmig gefassten - EntschlieÙung. Dieser Bezug werde auch im Unterrichtsungsantrag hergestellt und sei dort näher konkretisiert.

Im Übrigen halte er an dem Antrag fest, den Ausschuss mündlich zu unterrichten und den Mitgliedern des Landwirtschaftsausschusses die Teilnahme an der Unterrichtung anheimzustellen.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) schließt sich ihrer Vorrednerin an, dass die CDU-Fraktion in Anbetracht der umfassenden Unterrichtung durch die Landesregierung im Oktober 2024 ihren Unterrichtungswunsch durch eine Konkretisierung eingrenzen sollte.

Eine mündliche Unterrichtung erscheine vor dem Hintergrund jener umfassenden Antwort nicht wirklich angemessen; auch sie, Kellermann, spreche sich für eine schriftliche Unterrichtung aus.

¹ Unterrichtung über die EntschlieÙung: Drucksache 19/4002 vom 17. April 2024

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) unterstreicht, seine Fraktion sei an der Reaktion der Landesregierung auf die aktuelle Trockenperiode im Spätwinter und Frühjahr 2025 mit den sich abzeichnenden Dürrefolgen interessiert. Es gehe um die Frage, ob bereits jetzt einzelne Aspekte der genannten gemeinsam getragenen EntschlieÙung umgesetzt würden, mit denen auf die Dürre reagiert werde. Genau auf diese Aspekte habe die Landesregierung in ihrer Antwort im Oktober 2024 natürlich nicht eingehen können.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) plädiert für eine weitergehende Konkretisierung. Ohne eine solche Eingrenzung des Unterrichtsthemas sehe sie die Gefahr, dass seit dem Oktober 2024 bekannte Antworten auf viele Fragen nur in die neue schriftliche Unterrichtung kopiert würden; denn zu vielen der 22 Punkte des Antrags werde es wohl keinen vom Oktober 2024 abweichenden Sachstand geben.

Die Unterrichtung sollte in schriftlicher Form erfolgen.

Beschluss

Der **Ausschuss** lehnt zunächst den Antrag auf mündliche Unterrichtung (mit Beteiligung des Landwirtschaftsausschusses) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion ab.

Sodann nimmt er den Antrag auf schriftliche Unterrichtung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion an.

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bezüglich der Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Schacht Konrad im Hinblick auf das Wasserrecht.

Beratung

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) weist auf die besondere Betroffenheit Niedersachsens hin, was die Zwischenlagerung von schwach und mittelradioaktiven Abfällen angeht. Sie stellt den Antrag (**Anlage 2**) auf Unterrichtung im Sinne des Antrags- und Begründungstextes vor.

Beschluss

Der **Ausschuss** nimmt den Antrag einstimmig - bei Stimmenthaltung durch den Vertreter der Fraktion der AfD - an.

Tagesordnungspunkt 4:

Grünland- und Moorbodenzentrum für Klimaschutz und Wohlstand - die Bewirtschaftung kohlenstoffreicher Böden fortentwickeln!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2457](#)

direkt überwiesen am 04.10.2023

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) kündigt an, die Koalitionsfraktionen würden sich dem Votum des federführenden Ausschusses anschließen, weil das in diesem Antrag aufgegriffene Thema bereits in der Beschlussempfehlung zum Antrag der Koalitionsfraktionen „Niedersachsens Mooroffensive vorantreiben“ (Drucksache 19/3658) umfasst sei. Die Annahme jenes Antrags in geänderter Fassung sei in der 53. Sitzung dieses Ausschusses am 31. März 2025 empfohlen worden.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) plädiert für die Annahme des Antrags seiner Fraktion. Dieser Antrag, begründet er, zielt auf die Weiterentwicklung der Bewirtschaftung kohlenstoffreicher Böden ab und sei damit spezifischer und gehe tiefer auf das Thema ein als der von Abg. Frau Kellermann genannte Antrag der Koalitionsfraktionen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich dem Votum des federführenden Ausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 5:

Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4567](#)

direkt überwiesen am 12.06.2024

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) spricht sich für die Annahme dieses Antrags aus. Ähnlich wie bei dem unter TOP 4 mitberatenen Antrag berühre der Antrag der Koalitionsfraktionen „Niedersachsens Mooroffensive vorantreiben“ (Drucksache 19/3658) das Thema der Umsetzung der Torfminderungsziele mit dem notwendigen Augenmaß zwar, gehe aber nicht im gleichen Umfang und in gleicher Tiefe darauf ein.

Auch in diesem Falle, kündigt Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) an, würden sich die Koalitionsfraktionen der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses anschließen. Sie erläutert, der bereits genannte Antrag in Drucksache 19/3658 gehe im erforderlichen Umfang auf das Thema ein.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich dem Votum des federführenden Ausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -



CDU-Landtagsfraktion · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Niedersächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Um-
welt, Energie und Klimaschutz
Frau Marie Kollenrott MdL
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Verena Kämmerling MdL
Umweltpolitische Sprecherin

8. April 2025

Umsetzungsstand des Antrags zum Wassermanagement in NI (Drs. 19/3734)

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

hiermit beantrage ich im Namen der CDU-Fraktion eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Umsetzung des o.g. gemeinsamen Antrags von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Ich bitte dabei insbesondere auf diejenigen Punkte des Antrags einzugehen, die sich auf die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung in Zeiten mit außergewöhnlich geringem Niederschlag beziehen.

Aufgrund der großen Bedeutung des Wassermanagements u.a. auch für die Land- und Forstwirtschaft bitte ich, auch den AfELuV bzw. dessen Mitglieder zum gegebenen Zeitpunkt zu der Unterrichtung einzuladen. Die CDU-Fraktion bittet die Landesregierung, in diesem Zusammenhang insbesondere aufzuzeigen, welche Folgen sich aus der aktuellen Dürresituation namentlich für die Land- und Forstwirtschaft ergeben und welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat bzw. noch ergreifen wird, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen die Möglichkeit zu geben, möglichst wirkungsvoll Schaden von ihren Flächen – sei es durch Ertragsverluste, Qualitätseinbußen, Waldbrandereignisse o.a.m. – abzuwenden.

Begründung:

In Hannover sind im Februar 2025 8 mm, im März 11,9 mm und im April bislang 0 mm Niederschlag gefallen. Zum Vergleich: Im 30jährigen Mittel sind in Niedersachsen allein im Februar 53,7 mm Niederschlag zu beobachten gewesen.¹ Die Auswirkungen der aktuellen Trockenheit auf die Landwirtschaft werden tagtäglich größer. Der Waldbrandgefahrenindex hat in vielen Regionen bereits Stufe 3 auf der fünfstufigen Skala und in einigen Regionen sogar schon Stufe

¹ Vgl. https://www.proplanta.de/wetter-statistik/hannover-niedersachsen_niederschlag_wetterstatistiken_02014.html; <https://www.landundforst.de/pflanze/trockener-maerz-2025-landwirte-niedersachsen-warten-regen-573092>.

4 erreicht.² Diese Situation verdeutlicht die hohe Relevanz des o.g. Antrags; die CDU-Fraktion bittet daher möglichst zeitnah um Unterrichtung dazu, wie der Umsetzungsstand des o.g. Antrags ist und wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe durch den aktuellen Wassermangel bedroht werden und wie sie – auch mit Hilfe der Landesregierung – mit ihm umgehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Kämmerling MdL

² Vgl. <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>.



Frau Vorsitzende Marie Kollenrott

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

24.04.2025

Unterrichtung zum aktuellen Sachstand der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (GwE) im Rahmen der geplanten Einlagerung schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Endlager Schacht Konrad

Sehr geehrte Frau Kollenrott,

im Namen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen wir eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung und der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) zum aktuellen Sachstand bezüglich der Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Schacht Konrad im Hinblick auf das Wasserrecht.

Wir bitten dabei insbesondere auf die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis aus 2002, mögliche notwendige zusätzliche Genehmigungen und die faktischen und zeitlichen Abläufe der geplanten Einlagerung durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) sowie auf mögliche Auswirkungen auf die niedersächsischen Zwischenlager nach Einschätzung und Kenntnisstand der niedersächsischen Landesregierung einzugehen.

Begründung:

Laut Bericht der Entsorgungskommission des Bundes vom 24.10.2024¹ gibt es aktuell „keine Gebinde, die die Anforderungen aus den derzeit gültigen Endlagerungsbedingungen sowie den gemäß der Gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (GwE) weiter zu berücksichtigenden Regelwerken vollumfänglich erfüllen und damit im Endlager Konrad eingelagert werden können.“

Laut Medienberichten werden daher Verzögerungen bei der Einlagerung von Abfällen in Schacht Konrad befürchtet.

Eine Erneuerung der GwE oder andere Maßnahmen zur Erfüllung des Wasserrechts birgt einen zeitlichen Aufwand, bei dem zu befürchten ist, dass diese Verfahren auch Auswirkungen auf die Dauer der Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in niedersächsischen Zwischenlagern hat.

Mit freundlichen Grüßen

SPD-Sprecherin für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Britta Kellermann
Bündnis 90/Die Grünen-Sprecherin für
Umwelt- und Atompolitik

¹ STELLUNGNAHME der Entsorgungskommission Fehlende endlagerfähige Abfallgebinde für das Endlager Konrad – Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen
https://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/ESK_Stellungnahme_BEKO_ESK118_24102024.pdf